

## Zweite Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GOVOBI. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ducherow vom 27.09.2022 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### Zweite Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Ducherow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

§5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- Für den ersten Hund	30,00 €
- Für den zweiten Hund	90,00 €
- Für den dritten	130,00 €
- Für den vierten und jeden weiteren Hund	210,00 €
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde lt. § 2 Hundehalterverordnung des Landes M-V vom 04.07.2000

-Für den ersten Hund	200,00 €
-Für den zweiten Hund	600,00 €
-Für den dritten Hund	800,00 €
-Für den 4. Und jeden weiteren Hund	1000,00 €
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ducherow, 20.10.2022



B. Schubert  
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Ducherow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 20.10.2022  
Unterschrift: *Warnke*